

Turnusärzte im Rettungsdienst

Ärzte in Ausbildung unterliegen gesetzlichen Beschränkungen ihrer Berufsausübung. Wollen sie nun im organisierten Rettungsdienst tätig werden, stellt sich die Frage ihrer berufsrechtlichen Kompetenzen. Welche Maßnahmen dürfen von ihnen gesetzt werden?



Grundsätzliche Klarstellungen:

- Im organisierten Notarztdienst dürfen nur Notärzte nach § 40 ÄrzteG eingesetzt werden (Voraussetzung: Approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt mit Abschluss des Notarztlehrganges). Turnusärzte haben diese Berechtigung nicht, da sie während der Turnuszeit zur unselbstständigen Tätigkeitsausübung berechtigt sind (Aufsicht, Anleitung von zur selbstständig Berufsausübung berechtigten Ärzten in Ausbildungsstätten). Daher dürfen **Turnusärzte nicht** anstelle von Notärzten ein **Notarzmittel** (zB NEF, NAW, NAH) **besetzen**.
- Für Nichtärzte ist ein Tätigwerden im Rettungsdienst nur als Sanitäter nach dem Sanitätergesetz möglich. Diese haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die berufsrechtlichen Kompetenzen - je nach Ausbildungsstand Rettungs- bzw. Notfallsanitäter mit/ohne Notfallkompetenzen - einzuhalten. Dies bildet grundsätzlich die Grenze. Turnusärzte sind nicht zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt und daher nur **nach Absolvierung der Sanitäterausbildung** berechtigt, im Rettungswesen aktiv zu werden.
- Zwickmühle Turnusärzte als Sanitäter?
Bei jedem Einsatz hat der Turnusarzt jedenfalls das Fachwissen aufgrund seiner Sanitäterberechtigung zu vertreten (Rettungs- bzw. Notfallsanitäter mit/ohne Notfallkompetenzen). Nach § 48 ÄrzteG darf der Arzt jedoch die Erste Hilfe im Falle drohender Lebensgefahr nicht verweigern. Unter den Arztbegriff fällt auch der Turnusarzt (vgl § 1 Z 1 ÄrzteG). In diesem Fall (drohende Lebensgefahr) hat der Turnusarzt dann ärztliche Hilfe anzubieten und die Zeit bis zum Eintreffen des Notarztes entsprechend zu überbrücken. Die Grenze bildet einerseits das bereits **in der Turnuszeit erworbene Wissen** und andererseits die **Ausstattung im Rettungswagen** (Achtung: Rettungsfahrzeuge sind grundsätzlich nicht wie Notarztwägen ausgestattet und werden auch nicht automatisch zu diesem, wenn ein Arzt on Board ist). Ein vorwerfbares Unterlassen der ärztlichen Hilfe im Falle drohender Lebensgefahr und ein daraus resultierender Nachteil beim Patienten kann zu straf- und zivilrechtlicher Haftung führen.

Literaturtip: Klaus Hellwagner/Gerhard Hellwagner, Turnusärzte im Rettungsdienst, eine rechtliche Zwickmühle, RdM 2000/163.

Hinweis: Dieser Aufsatz wurde vor Inkrafttreten des Sanitätergesetzes (2002) publiziert und gilt daher nur mit den entsprechenden Aktualisierungen!